

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blankenheim

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 26.11.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort, Raum:	06528 Blankenheim, Kreisfelder Weg 165a, Bürgerhaus

Anwesend:

Vorsitzender

Herr André Strobach

Mitglieder

Frau Anke Gehlmann

Herr Klaus-Robert Kemnitz

Frau Dana Kolbe

Frau Ursula Rose

Herr Andreas Rößler

Herr Denis Rothe

Herr Christian Würzburg

Herr Steffen Zwanzig

Verwaltungsbedienstete

Frau Kathrin Enseleit

Frau Inka Voigt

Abwesend:

Mitglieder

Frau Petra Döling

Herr Nico Jahn

Herr Steffen Leder

Herr Mathias Mohr

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung und begrüßte alle anwesenden Gemeinderäte, sowie die anwesenden Einwohner und Mitarbeiter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest. Mit 9 von 13 Gemeinderäten zu Sitzungsbeginn war der Gemeinderat beschlussfähig.

zu 3 Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form festgestellt.

zu 4 Fragestunde der Einwohner

Folgende Anfragen wurden an den Gemeinderat gerichtet:

1. **Herr Kautz** ist verwundert, dass der GR Blankenheim die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze schon beschließen will. Sangerhausen hat diesen Beschluss verschoben, da über 20 % der Bescheide noch nicht eingegangen sind und somit keine realistische Einschätzung erfolgen kann.

In Blankenheim fehlen nur 10 % der Bescheide. Eine Berechnung der Steuereinnahmen konnte somit erfolgen. Sollten sich gravierendere Abweichungen ergeben, kann im nächsten Halbjahr eine Regulierung der Steuersätze erfolgen. Ohne Satzung können aber keine Steuern veranlagt werden.

Er wendet sich des Weiteren mit der Bitte an den Gemeinderat, etwas zur Anbindung von Blankenheim an das Nahverkehrsnetz zu unternehmen. Die Züge, mit denen man von Blankenheim aus fahren könnte, wurden enorm reduziert. Dies dient nicht der touristischen Erschließung von Blankenheim und der Verbesserung der Infrastruktur.

2. **Frau Meinicke** weist auf die Beklebung von Verkehrsschildern, Straßenlaternen und Verteilerkästen hin. Dies sollte doch entfernt werden.

Herr Kemnitz erklärt, dass die Entfernung nicht so einfach ist. Es muss die Witterung beachtet und eine Beschädigung der Schilder vermieden werden.

zu 5 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern Vorlage: BLA/BV/017/2024

Ausführungen und Diskussion:

Im Jahr 2019 wurde das Gesetz zur Reform der Grundsteuer und des Bewertungsrechts verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist es, dass für die Grundsteuererhebung ab 01.01.2025 aktualisierte Grundsteuerwerte zugrunde gelegt werden. Die Grundstücke wurden neu bewertet und vom Finanzamt wurden aktualisierte Grundsteuermessbescheide an die Kommunen versandt.

Auf diesen vom Finanzamt mitgeteilten Messbetrag werden die jeweiligen Hebesätze der jeweiligen Kommune angewandt und so die Grundsteuer des Grundstückseigentümers ermittelt.

Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte ändern, müssen die Gemeinden ihre Hebesätze anpassen. Die Neuberechnung der Hebesätze ist notwendig, um das Grundsteueraufkommen der Gemeinden stabil zu halten, das heißt ab 01.01.2025 soll die Gemeinde insgesamt ähnlich viel Grundsteuern einnehmen wie vorher (bekannt als Aufkommensneutralität), um damit die notwendigen Ausgaben wie Straßen, Spielplätze, Winterdienst usw. zu finanzieren.

Zu diesem Thema erschien im Kommunalanzeiger 11/2024 ein Informationsblatt.

Die Anpassung des Hebesatzes (zur Aufkommensneutralität) bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer gleichbleibt. Die Grundsteuerreform soll ja gerade eine Aktualisierung der Grundsteuerwerte herbeiführen und zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als heute, ein anderer Teil dagegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Die bisherigen Steuerfestsetzungen verlieren zum 31.12.2024 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit. Daher ist der Erlass neuer Steuersatzungen noch in diesem Jahr notwendig. Damit ist garantiert, dass zur ersten Fälligkeit am 15.02.2025 die Steuerbescheide den Eigentümern mitgeteilt sind und die Steuern entsprechend erhoben werden können.

Die Verwaltung schlägt vor für die bisherige Grundsteuer A – neu: für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) in bisheriger Höhe festzusetzen. Hintergrund hierzu ist, dass es noch eini-

ge weiße Grundstücke (Eigentümer unbekannt) gibt, welche noch aufgearbeitet werden müssen. Die Auswirkungen auf die Haushaltslage hier jedoch als gering einzuschätzen ist.

Für die bisherige Grundsteuer B gilt folgendes:

Im Rahmen der Einarbeitung der vom Finanzamt übermittelten Daten zeigte sich eine erhebliche Reduzierung der Messbeträge für Gewerbegrundstücke, gemischt genutzten Grundstücken und sonstigen bebauten Grundstücke (z.B. Garagen). Diese Problematik wurde im gesamten Bundesgebiet festgestellt.

Der Städte- und Gemeindebund als Interessenvertreter der Kommune setzte sich hier für eine Bundeseinheitliche Lösung ein, um diese Reduzierung ausgleichen zu können. Hier scheiterte es jedoch in der Umsetzung beim Bund. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich im September dann entschlossen mit dem „Gesetz über die Einführung einer optimalen Festsetzung **differenzierender Hebesätze** im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt“ den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, verschiedene Hebesätze im Bereich Grundsteuer B festzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt empfiehlt in seinem Schreiben vom 07.10.2024 ausdrücklich differenzierte Hebesätze nicht anzuwenden. Hintergrund hierzu ist, dass zwei Rechtsgutachten zum nordrheinwestfälischen Grundsteuerhebesatzgesetzes (analoge Regelung wie bei uns) zu gegensätzlichen Auffassungen bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes kommen. Das zuletzt veröffentlichte Rechtsgutachten im Auftrag des Städtetages Nordrhein-Westfalen sieht erhebliche verfassungsrechtliche Risiken in der Anwendung differenzierter Hebesätze und **empfiehlt ausdrücklich dieses nicht anzuwenden**.

Dieser Empfehlung hat sich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angeschlossen. Sofern differenzierte Hebesätze in Erwägung gezogen werden, müssen in der Gemeinde **sachlich tragende Gründe** vorliegen, das Wohnen durch Festlegungen differenzierter Hebesätze zu privilegieren. Für die Verwaltung sind solche Gründe nicht erkennbar. Das Schreiben ist als Anlage 3 beigefügt. Die Rechtsgutachten können per Email von der Verwaltung abgefordert werden.

In der Anlage 1 ist die Übersicht beigefügt, wie sich die Hebesätze ändern müssten, um die Aufkommensneutralität im Bereich der Grundsteuer B, als wesentlichste Realsteuereinnahme zu erreichen. Zum Nachvollziehen wurde in Spalte B der Berechnungsweg ergänzt.

Dabei sind zwei Varianten dargestellt:

Variante 1: Es wird ein einheitlicher Hebesatz für die Grundsteuer B, wie in den Vorjahren erhoben (Zeile 16. Die daraus insgesamt zu erzielenden Erträge sind der Zeile 21 zu entnehmen

Variante 2: Es werden differenzierte Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke erhoben (Zeile 17 und 18).

Die hieraus zu erzielenden Erträgen sind der Zeile 22 und 23 bzw. dann gesamt der Zeile 24 zu entnehmen.

Ab Zeile 20 sind alternative Hebesätze dargestellt, weil beispielsweise der notwendige Hebesatz in Zeile 18 für gewerblich genutzte Grundstücke u.ä. über 1.000 % liegen würde.

Beispiele für die Entwicklung einzelner Steuerbescheide sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für beide Varianten sind die Satzungen in Anlage 4 und 5 enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt ausdrücklich einen einheitlichen Hebesatz in Höhe von 510 v.H. festzusetzen. (Variante 1 Anlage 4).

Frau Enseleit erklärt die Notwendigkeit und die zwei Varianten der Berechnung und beantwortet die Fragen der Gemeinderäte.

Beratungsergebnis:

Die Gemeinderäte entschließen sich, nur über die Variante 1 – einheitlicher Hebesatz in Höhe von 510 v.H. abzustimmen.

Die Satzung wird in der Januar-Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht, so dass die Satzung ab Januar in Kraft treten kann. Ab Januar werden dann auch neue Bescheide verschickt.

Nachfolgender Beschluss wurde dementsprechend ergänzt und mehrheitlich gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Blankenheim in der Variante 1.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	9
dafür	:	6
dagegen	:	0
Enthaltung	:	3
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Von den Anwesenden wurden folgende Sachverhalte angesprochen:

1. BM informiert, dass die Probezeit des Mitarbeiters im Bauhof abgelaufen ist. Einer Weiterbeschäftigung ab 01.12.2024 steht nichts entgegen.
2. Im Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss wurde sich für den Rückbau der Etagen der Schule ausgesprochen. Über diese Empfehlung muss nun der Verbandsgemeinderat entscheiden. Wann die Maßnahme umgesetzt wird, ist nicht bekannt.
3. Am Wochenende wurde die Jagd durchgeführt. Im Bereich Kreuzstein und Altenburg wurde nicht das meiste Wild erlegt. Dem Aufruf von Herrn Karnstedt zur Teilnahme an der Jagd als Treiber ist leider niemand gefolgt.
4. Die Sparkasse wurde angefragt, ob eine Förderung zur Rettung des Ausweichplatzes erfolgen kann. Es wird darüber beraten.
5. Herr Rothe spricht das Thema Ausweichplatz noch mal an. Könnte der Platz nicht durch Austausch oder Kauf in den Besitz der Gemeinde kommen. Durch andere Besitzverhältnisse wäre auch eine Beantragung von Fördermitteln zur Instandsetzung und Erhalt des Platzes möglich. Im Verwaltungsamt, Liegenschaften, wird nachgefragt, ob Tauschflächen zur Verfügung stehen und welche Kosten außer einem eventuellen Kaufpreis noch anfallen.
Herr Kemnitz findet den Erhalt des Platzes für die Gemeinde wichtig. Wenn er intakt ist, wird er von der Dorfgemeinschaft genutzt.

zu 7 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Die Sitzung wurde um 19.50 Uhr durch den **Vorsitzenden** geschlossen.

gez. André Strobach
Vorsitzender

gez. Inka Voigt
Protokollführer